

# STATUTEN

## DES TENNISCLUB IRCHEL RAFZERFELD-FLAACHTAL

### I. NAME, SITZ und ZWECK

- Art. 1 Unter dem Namen Tennisclub IRCHEL Rafzerfeld-Flaachtal (nachstehend TCI genannt) besteht in Flaach ein Verein im Sinne des Art. 60 ff. ZGB zur Förderung des Tennissports und zur Pflege der Kameradschaft.
- Art. 2 Für die Verbindlichkeit des TCI haftet allein das Clubvermögen. Persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.
- Art. 3 Der TCI ist politisch und konfessionell neutral.
- Art. 4 Der TCI kann sich den bezüglichen Verbänden und deren Dachorganisationen anschliessen.

### II. MITGLIEDSCHAFT

- Art. 5 Der TCI umfasst:
- Aktiv-Mitglieder
  - Junioren-Mitglieder
  - Ehren-Mitglieder
  - Passiv-Mitglieder
  - Gast-Mitglieder

Die Kategorie Junioren umfasst solche Mitglieder, die zu Beginn des Clubjahres noch nicht das 18. Altersjahr zurückgelegt haben. Junioren besitzen weder Wahl- noch Stimmrecht. In Bezug auf die Platzbenützung wird auf die Platzordnung verwiesen. Junioren die noch nicht erwerbstätig sind, können bis zum vollendeten 20. Altersjahr in der Kategorie Junioren verbleiben.

Zu Ehren-Mitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um den TCI oder um den Tennissport im Allgemeinen besonders verdient gemacht haben (auf Beschluss der Generalversammlung).

Dem TCI nahestehende Personen können gegen Entrichtung eines jährlichen Beitrages als Passiv-Mitglieder aufgenommen werden. Passiv Mitglieder (ausgenommen Gründungs-Mitglieder) haben keine Spielberechtigung und kein Stimmrecht, können jedoch an den Clubanlässen teilnehmen.

Als Gast-Mitglieder können Interessenten, deren Wohnsitz voraussichtlich nur kurzfristig im Einzugsgebiet des TCI liegt, nach Prüfung durch den Vorstand aufgenommen werden. Gast-Mitglieder bezahlen einen erhöhten Jahresbeitrag, jedoch kein Eintrittsgeld. Ein Gast-Mitglied kann jederzeit – unter Berücksichtigung einer allfälligen Warteliste – Aktiv-Mitglied werden.

Art. 6 Die Aufnahme in den TCI erfolgt durch den Vorstand aufgrund einer schriftlichen Beitrittserklärung. Den Vorrang geniessen Anwärter, die mit einem Aktiv-Mitglied des TCI im ersten Grad verwandt sind und solche, die festen Wohnsitz in der Schweiz innerhalb von zehn Kilometer Luftlinie von den Tennisplätzen haben.

Art. 7 Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Streichung oder Ausschluss. Der Austritt aus dem TCI sowie Übertritte von aktiv zu passiv etc. sind nur zulässig, wenn die Mutation bis zur Generalversammlung dem Vorstand schriftlich eingereicht wird. Für den Austritt ist der Vorstand zuständig. Der Austritt kann nur genehmigt werden, wenn das betreffende Mitglied alle finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem TCI erfüllt hat.

Art. 8 Mitglieder, die dem Bestreben des TCI störend entgegenwirken, den Bestand oder die Ehre des TCI gefährden oder sonst zu begründeten Klagen Anlass geben, können vom Vorstand aus dem TCI ausgeschlossen werden. Es steht ihnen ein Berufungsrecht innert zehn Tagen an die Mitglieder- oder Generalversammlung zu. Der Ausschluss eines Mitgliedes wird dem Regionalkomitee des Schweizerischen Tennisverbandes unter Angabe der Gründe nach dessen in Kraft treten schriftlich mitgeteilt.

Art. 9 Die Höhe des Eintrittsgeldes und des Jahresbeitrages wird von der Generalversammlung bestimmt. Junioren bezahlen einen reduzierten Jahresbeitrag; das Eintrittsgeld wird erst beim Übertritt zum Aktiv-Mitglied fällig. Junioren, welche 5 Jahre Clubmitglied waren, wird der Jahresbeitrag im ersten Jahr als Aktivmitglied erlassen. Der Vorstand hat die Kompetenz, Aktivmitgliedern, die in Folge Ortsabwesenheit oder anderen wichtigen Gründen während mindestens einem Jahr nicht spielen können, den Mitgliederbeitrag ganz oder teilweise zu erlassen.

### III. ORGANISATION

Art. 10 Die Organe sind:

- Generalversammlung
- Mitgliederversammlung
- Vorstand
- Spielkommission
- Rechnungsrevisoren

Art. 11 Das Clubjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Art. 12 Die ordentliche Generalversammlung findet einmal jährlich im ersten Quartal des darauffolgenden Kalenderjahres statt; sie wird vom Vorstand mindestens zwei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Traktanden einberufen. Einladungen per E-Mail sind gültig.

Art. 13 Die Geschäfte der ordentlichen Generalversammlung sind:

1. Appell und Wahl eines Stimmenzählers
2. Abnahme des Protokolls der letzten Generalversammlung
3. Mutationen
4. Jahresberichte des Präsidenten  
des Spielleiters
5. Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes

6. Wahlen des Vorstandes  
der Spielkommission  
der Rechnungsrevisoren
7. Programm für die neue Saison
8. Ev. Ernennung von Ehrenmitgliedern
9. Ev. Statuten- Reglementsänderungen
10. Ev. grössere Bauvorhaben
11. Budget und Festsetzung des Jahresbeitrages und der Eintrittsgelder
12. Verschiedenes

Art. 14 Sämtliche wichtigen Anträge, die auf die Traktandenliste der Generalversammlung gesetzt werden müssen, sind dem Vorstand jeweils bis zum 31. Januar einzureichen.

Art. 15 Eine Revision oder Änderung der Statuten kann auf Antrag des Vorstandes an die Generalversammlung oder auf Begehren von mindestens einem Fünftel der Mitglieder stattfinden. Zur Inkraftsetzung der Statutenänderung ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder notwendig.

Art. 16 Stimmberechtigt sind Aktiv-, Ehren und Gastmitglieder.

Art. 17 Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Teilnehmerzahl unbedingt beschlussfähig. Die Wahlen und Abstimmungen finden offen statt, können jedoch auf Antrag auch geheim vorgenommen werden.

Art. 18 In allen Fällen entscheidet, sofern nicht die Statuten ausdrücklich etwas anderes vorschreiben, die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Präsident stimmt nicht mit; bei Stimmgleichheit hat er den Stichentscheid. Die Generalversammlung kann ausnahmsweise ein ihr zustehendes Geschäft an den Vorstand überweisen.

Art. 19 Ausserordentliche Generalversammlungen werden auf Grund eines Vorstandsbeschlusses oder, wenn ein Fünftel der Mitglieder es verlangt, innert drei Wochen durch den Vorstand einberufen. Art. 16 – 19 dieser Statuten finden sinngemäss Anwendung für die ausserordentliche Generalversammlung.

Art. 20 Die Mitgliederversammlung wird nach Bedarf und unter Bekanntgabe der Traktanden vom Vorstand einberufen. Die Art. 17-19 dieser Statuten finden auch dafür sinngemäss Anwendung.

Art. 21 Der Vorstand leitet die Geschäfte des Clubs. Er besteht aus fünf Mitgliedern, die von der Generalversammlung auf die Dauer eines Jahres gewählt werden. Wiederwahlen sind zulässig. Präsident und Spielleiter werden von der Generalversammlung bestimmt, im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst. Der Präsident führt mit einem anderen Vorstandsmitglied die rechtsverbindliche Unterschrift. Die Wahl des Platzwartes ist Sache des Vorstandes. Der Vorstand hat die Kompetenz, Ausgaben für laufende Geschäfte des Unterhaltes von Plätzen und Clubhaus bis zum Betrag von Fr. 2000.-- pro Jahr zu beschliessen.

Art. 22 Die Spielkommission wird gebildet aus Spielleiter (Vorsitzender) sowie 2 – 3 Mitgliedern, die wie die Vorstandsmitglieder von der Generalversammlung gewählt werden. Der Spielleiter ist zugleich Mitglied des Vorstandes.

Art. 23 Die Spielkommission ist verantwortlich für die Durchführung eines vielseitigen und abwechslungsreichen Clubbetriebes. Sie überwacht den Spielbetrieb auf dem Platz und ist bevollmächtigt, mit geeigneten Massnahmen dafür zu sorgen, dass die Vorschriften der Platzordnung strikte eingehalten werden.

Art. 24 Die Rechnungsrevisoren die dem Vorstand nicht angehören dürfen, überwachen die Buchführung des Kassiers und erstatten der Generalversammlung Bericht und Antrag.

#### **IV SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

Art. 25 Die Auflösung des TCI kann nur durch eine mit diesem Zweck einberufene Generalversammlung vollzogen werden. Die Versammlung fasst nach freiem Ermessen Beschluss über die Verwendung eines allfälligen Restes des Clubvermögens.

Tennisclub IRCHEL Rafzerfeld-Flaachtal



(Bettina Linsi, Präsidentin)



(Esther Häni, Aktuarin)

Flaach, 24. März 2022